

Thema:

Umlegungsverfahren

Fragestellung:

Die Umlegung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch einzelner Grundstückseigentümer auf Einleitung einer Umlegung besteht nicht, § 46 Abs. 3 BauGB.

Wie könnte die Umlegungsstelle im Doppischen Haushalt dargestellt werden?

Antwort:

Im Produktrahmenplan für Rheinland-Pfalz sind für die Durchführung von Umlegungsverfahren im Rahmen der verbindlichen Produktgruppe 511 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen) das – unverbindliche – Produkt 5116 (Bodenordnung und Liegenschaftskataster) und darin die Leistung 51161 vorgesehen. Diese Leistung kann im gemeindeeigenen Produktplan bei entsprechender Bedeutung zu einem Produkt erhoben und im Haushaltsplan in einem Teilhaushalt beschrieben werden.
